

# Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis

## Der Verbandsgeschäftsführer

WAZV Saalkreis • Sennewitzer Straße 7 • 06193 Petersberg

Gut Alaune e.V.  
c/o Dienstleistungskombinat MIR  
Herr Klaus Schotte  
Lützner Straße 39  
04177 Leipzig

Abteilung: Fachbereich IV-1  
Bearbeiter: Herr Jakob  
Telefon: 034606 / 360-0  
Telefax: 064606 / 360-299  
Email: Jakob@wazv-saalkreis.de

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen	Datum
		FG-IV-1-Ja-230259	14.03.2023

### Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 003/2019 „ Gut Alaune e.V.“

Hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Gemarkung Morl, Flur 3, Flurstücke 162/1 und 164

Petersberg OT Morl, Alaune 9

Sehr geehrter Herr Schotte,

der WAZV Saalkreis hat gegen das o.g. B-Plangebiet 003/2019 „Gemarkung Morl, „ Gut Alaune e.V.“, unter Berücksichtigung unserer Forderungen grundsätzlich keine Einwände.

Da unter den Punkt 8.7 „Ver- und Entsorgung“ nicht auf die Versorgung von bzw. mit Trinkwasser eingegangen wurde, weise ich nochmalig auf die Unterdimensionierung des bestehenden Trinkwasserhausanschlusses 32 PE (DN 25) hin. Im Zuge der Umsetzung des o.g. Planungsvorhabens ist der vorhandene Trinkwasserhausanschluss dem zukünftigen Trinkwasserbedarf anzupassen und dementsprechend aufzuweiten. Die Kosten der Aufweitung des Trinkwasserhausanschlusses gehen zu Lasten des Eigentümers.

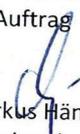
Schmutzwassertechnisch ist das o.g. Planungsgebiet nicht erschlossen. Das Grundstück Alaune 9 ist von einem Anschluss an die zentrale Schmutzwasserentsorgung dauerhaft freigestellt und kann nur über eine dezentrale Lösung schmutzwassertechnisch entwässert werden. Lt. Abwasserbeseitigungssatzung des WAZV Saalkreis hat die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers über eine privat zu errichtende vollbiologische Kleinkläranlage mit Verrieselung oder eine abflusslose Sammelgrube zu erfolgen. Vor der Errichtung einer vollbiologischen Kleinkläranlage, ist die wasserrechtliche Genehmigung von der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Die Fäkalschlamm Entsorgung erfolgt durch den WAZV Saalkreis. Das anfallende Niederschlagswasser ist schadfrei auf dem Grundstück zu versickern. Die Sicherstellung des Löschwassers wird hiermit nicht bestätigt. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Gemeinde Petersberg.

Ich weise darauf hin, dass die Angaben aus den Bestandsunterlagen nur zur Information und Planung dienen. Da der Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme nur eine Gültigkeit von zwei Jahren ab Ausstellungsdatum.

Für Fragen steht Ihnen Herr Jakob selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Markus Hänsel  
Zweckverbandsrat

Anlagen:  
1 Lageplan



120

212

211

218

220

14

219

126

165  
1

165  
2

166

178

179  
1



# UNTERHALTUNGSVERBAND „UNTERE SAALE“

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gut Alaune e. V.  
c/o Dienstleistungskombinat MIR  
Klaus Schotte  
Lützner Str. 39  
04177 Leipzig

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Gemarkung Morl, Gut Alaune Hier: Stellungnahme Unterhaltungsverband „Untere Saale“**

Halle/S., den 14.03.2022

Sehr geehrter Herr Schotte,  
sehr geehrte Damen und Herren,  
zum o.g. Planungsvorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Im Plangebiet liegen keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungslast (siehe Kartenauszug). Östlich des Plangebietes verläuft die Götsche, welche in südöstlicher Richtung in die Saale (Bundeswasserstraße) einmündet.
2. Eine Entnahme von Löschwasser aus der Götsche ist nicht möglich (u.a. fehlende Anstaumöglichkeit, kein gesicherter ganzjähriger Wasserzufluss, keine Zufahrtmöglichkeit Feuerwehr).
3. Eine Einleitung von Grauwasser (gering verschmutztes Abwasser aus Bädern, Duschen, Waschmaschinen und etwaigen Küchenabwässern) in die Götsche ist nicht zulässig. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Götsche ist eine wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Saalekreis und der Eigentümerin des Gewässerflurstückes erforderlich.
4. Für die geplante Inanspruchnahme der Saale als Löschwasserentnahmestelle (Errichtung einer Löschwasserentnahmestelle) ist eine Genehmigung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) erforderlich (WSV Außenbezirk Merseburg, Meuschauer Str. 8, 06217 Merseburg, Tel. 03461-331653)

Mit freundlichen Grüßen

  
Christian Gobst

Geschäftsführer

Anlage: Karten





Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt  
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard Wagner Str. 9 · D – 06114 Halle (Saale)

**GutAlaune e.V.**

c/o Dienstleistungskombinat MIR

Klaus Schotte

Lützner Straße 39

04177 Leipzig

Prof. Dr. habil. Matthias Becker  
(außerplanmäßiger Professor)

mbecker@lda.stk.sachsen-anhalt.de

www.archlsa.de

**BPL „GutAlaune e.V.“, Petersberg OT Morl**

15. März 2023

Zu dem o.g. Vorhaben ergibt sich aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege folgende Stellungnahme:

Ihr Zeichen

Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Bitte weisen Sie die bauausführenden Betriebe grundsätzlich auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin.

Unser Zeichen

44-04402/23

Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.

Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar unter Einhaltung von § 14 Denkmalschutzgesetz. Als Bearbeiter steht Ihnen Herr Prof. M. Becker, Tel. 0345-5247419, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Prof. Dr. habil. Matthias Becker  
Referatsleiter

Postanschrift

Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologie Sachsen-Anhalt -  
Landesmuseum für Vorgeschichte  
Richard-Wagner-Str. 9  
06114 Halle (Saale)

Landeszentralbank (LZB) Dessau  
Konto 805 015 00  
BLZ 805 500 00

# Landkreis Saalekreis

Der Landrat



Landkreis Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Gemeinde Petersberg  
Herrn Bürgermeister Ronny Krimm  
Götschetalstraße 15  
06193 Petersberg OT Wallwitz

**Amt für Bauordnung und Denkmalschutz**  
SG Städtebau und Raumordnung  
Gebäude: Schloss Merseburg, Domplatz 9

Bearbeiter Steffen Fischer  
Telefon 03461 40-2462  
Fax 03461 40-1480  
E-Mail steffen.fischer@saalekreis.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen  
612600-23039

Datum  
31.03.2023

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „GutAlaune e.V.“ in Petersberg OT Morl Entwurf vom Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ging in der Kreisverwaltung Saalekreis am 06.03.2023 ein. Der Landkreis Saalekreis nimmt hier als Träger öffentlicher Belange (TÖB) unter Einbeziehung nachfolgend genannter Fachämter zu den betroffenen öffentlichen Belangen ohne Vorabwägung seitens der Bündelungsbehörde Stellung. Die nachstehenden Hinweise der Kreisverwaltung Saalekreis sind bei der weiteren Vorbereitung und Realisierung des Vorhabens zu beachten.

### 01. Untere Landesentwicklungsbehörde:

#### Raumordnung

In Punkt 3 wird auf die raumordnerischen und regionalplanerischen Belange eingegangen. Diese sind zu aktualisieren:

Die Ausführungen zur Fortschreibung des REP 2010 sollten aktualisiert werden. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle hat am 27.03.2012 die Planänderung des REP Halle 2010 in Anpassung an den LEP-LSA 2010 beschlossen. Am 05.05.2021 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die eingegangenen Anregungen und Bedenken im Zuge der Abwägung abschließend entschieden und im Ergebnis und auf der Grundlage der vorgenommenen Abwägung gemäß Beschluss-Nr. B V/15-2021 die Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle 2010 (Beschluss-Nr. V/16-2021) beschlossen. Mit gleichem Beschluss hat die Regionalversammlung beschlossen, die Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans Halle 2010 gemäß § 9 Abs. 3 LEntwG LSA bei der Obersten Landesentwicklungsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Zu dem von der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle mit Schreiben vom 05.07.2022 (empfangen am 06.07.2022) gestellten Antrag zur Genehmigung erging mit Schreiben vom 06.10.2022 ein Versagungsbescheid. Dieser befindet sich derzeit in der „Schwebe“.

**Hausanschrift und  
Bürgerinformation Merseburg**  
Anschrift Domplatz 9  
06217 Merseburg  
Telefon 03461 40-0  
Fax 03461 40-1155  
E-Mail info@saalekreis.de

**Bürgerinformation Halle**  
Anschrift Hansering 19, 06108 Halle (Saale)  
Telefon 0345 204-3201 oder -3202

**Bürgerinformation Querfurt**  
Anschrift Kirchplan 1, 06268 Querfurt  
Telefon 034771 73797-0

**Bankverbindungen**  
Saalesparkasse  
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62  
BIC NOLADE21HAL

Deutsche Kreditbank AG  
IBAN DE91 1203 0000 0000 8116 46  
BIC BYLADEM1001



Öffnungszeiten  
und weitere  
Informationen  
finden Sie auf  
[www.saalekreis.de](http://www.saalekreis.de).

## **Städtebau**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes folgt die Gemeinde Petersberg der Anregung des Landkreises, um die Entwicklung des Naturbereichs Alaune auf eine planungsrechtlich gesicherte Basis zu stellen.

Im Planungsverfahren ist generell die Bezeichnung des Bebauungsplanes in allen Plandokumenten zu vereinheitlichen:

- in den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen (Planzeichnung) trägt der Bebauungsplan die Bezeichnung „GutAlaune e.V.“ / Sondergebiet „Umweltschaugarten mit nachhaltigem Wohnen“,
- die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung „Nr. 003/2019 „Gut Alaune“ im OT Morl und
- die Begründung bezeichnet des Bebauungsplans „GutAlaune e.V.“.

### ***Rechtliche Voraussetzungen***

Die zur Beurteilung vorliegenden Dokumente sprechen durchgehend von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Hierbei handelt es sich nach § 12 BauGB um einen zweiteiligen Bebauungsplan, der aus dem Vorhabenplan der Gemeinde als Planungsträger und dem Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers besteht. Die Aufgabe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann sich dabei auf die Festsetzung eines Geltungsbereichs sowie die Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben beschränken (Mindestmaß). Der Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers enthält alle übrigen mit der Gemeinde abgestimmten Festsetzungen hinsichtlich der zu errichtenden Vorhaben sowie die Sicherstellung der Erschließung. Dieser ist gleichzeitig Grundlage für den zwischen Gemeinde und Vorhabenträger abzuschließenden Durchführungsvertrages.

Diesen Anforderungen genügen die vorliegenden Planungsunterlagen nicht. Weder der vorliegende Bebauungsplan noch die beigelegte Begründung lassen erkennen, dass es sich bei der beabsichtigten Planung um ein Vorhaben im Sinne von § 12 BauGB handeln soll. Von daher genügen diese nicht, um den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschließen zu können und bedürfen der Nacharbeit. Gegebenenfalls sollte hierfür seitens der plangebenden Gemeinde die Beratung durch das Fachbüro, welches die Unterlagen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan erstellt hat, in Anspruch genommen werden<sup>1</sup>.

In der Stellungnahme des Landkreises vom 07.04.22 wurden die Angaben der Rechtsgrundlagen für den Erlass des Bebauungsplanes in der Planzeichnung gefordert. Auch die Planzeichnung vom 27.01.23 enthält nur allgemein Hinweise auf Rechtsvorschriften, welche im Übrigen auf zumindest zur Beschlussfassung geltenden Fassungen hin überprüft werden sollten. Der Erlass eines Bebauungsplanes bedarf einer konkreten Angabe der Rechtsnorm (Ermächtigungsgrundlage) - im vorliegenden Fall §10 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 BauGB – auf welchen die Satzung beruhen soll. Die Begründung enthält zur Rechtsgrundlage, auf welcher der vorhabenbezogene Bebauungsplan beruhen soll, überhaupt keinen Hinweis. Bereits hier hätte auch auffallen müssen, dass der Bebauungsplan seinen eigenen Anforderungen nicht gerecht wird.

Die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Petersberg am 03.03.23. In dieser fehlen die erforderlichen Hinweise auf die vorliegenden umweltbezogenen Informationen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB), was einen erheblichen Mangel nach § 214 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB darstellt. Es wird

---

<sup>1</sup> Die Beteiligung Träger öffentlicher Belange beschränkt sich allein auf die vorgelegten Unterlagen. Was-wäre-wenn-Überlegungen sind hierbei eben so wenig nicht anzustellen wie eine Umdeutung von Satzungsunterlagen. Von daher empfehle ich, sich auch mit dem SG Städtebau und Raumordnung vor der vorzunehmenden Abwägung über das gesamte Verfahren auszutauschen.

daher empfohlen, die Öffentlichkeitsbeteiligung unter Beachtung der Wochenregelung Satzes 2 zu wiederholen.

## **Planzeichnung**

- Die Planzeichnung für den Vorhabenplan des Planungsträgers enthält noch immer keine Ermächtigungsgrundlage für den Satzungserlass. Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers liegen nicht vor.
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplans berührt in seinem südlichen Teil das förmlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Saale. Es wird empfohlen, diesen Bereich im Bebauungsplan besonders zu kennzeichnen und einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.
- Die Planzeichnung weist entgegen der Begründung des Bebauungsplanes Nutzungsvorschriften aus. Diese sind entweder der Begründung folgend aus den textlichen Festsetzungen zu entfernen oder die Begründung ist entsprechend den Festsetzungen anzupassen und die Festsetzungen zu begründen.
- Die innere Vermaung ausgehend von der Grenze des Geltungsbereiches ist aus Grnden der Abgrenzung der einzelnen Gebiete zu vervollstndigen.
- Die textliche Festsetzung in Ziff. 2.1 zum Vollgeschoss ist zu korrigieren. Halbe Vollgeschosse kennt das Bauplanungsrecht nicht.
- Der zeichnerische Teil weist eine graue Flche aus, die in der Legende nicht erlutert ist. Dagegen befinden sich zwei erluterte farbgleiche blaue Linien in der Legende, die in der Planzeichnung nicht vorhanden sind.

## **Begrndung**

- 1. Erfordernis der Planaufstellung / Vorbemerkung

Die Gemeinde Petersberg liegt nicht im Norden der Stadt Halle, sondern ist eine eigenstndige Gemeinde nrdlich der Stadt Halle (Saale).

Die Beschreibungen „Gewerbegebiet Petersberg“ fr angesiedelte Freiflchenphotovoltaikanlagen ist unkonkret.

Ein Landschaftsschutzgebiet Franzigmark ist nicht bekannt.

Die Errichtung der 9 Tiny-Homes ist im Vorhaben- und Erschließungsplan flchenkonkret darzustellen. Im Bebauungsplan ist die Nutzung konkret zu bezeichnen bzw. entsprechend der Begrndung zu beschrnken, z.B. „Wohnungen fr betriebliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ und „nicht zugelassen sind Einrichtungen i.S.v. §§ 10, 13a BauNVO“.

- 3.2 Flchennutzungsplan

Eine Auseinandersetzung mit dem Entwurf zum Flchennutzungsplan ist entbehrlich, da es einen solchen nicht gibt und ein Entwurf – der dem Landkreis unbekannt ist - keine Rechtskraft erzeugt. Vielmehr bedarf es hinsichtlich wegen des Fehlens des solchen einer intensiveren Auseinandersetzung mit der Begrndung hinsichtlich der Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes. Eine solche Auseinandersetzung lsst die Begrndung vermissen.

Die Ausfhrungen zu den dringlichen Grnden in diesem Teil der Begrndung des Bebauungsplanes sind nicht hilfreich und im brigen widersprchlich. So stellt die Gemeinde selber klar, dass die Anforderungen an die dringlichen Grnde niedrig sind. Mithin sieht Gemeinde selbst keine dringenden Grnde fr die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes.

Auch die angefhrten „erheblichen“ Grnde reichen nicht aus, um ein zwingendes ffentliche Interesse an einem vorzeitigen Bebauungsplan tatschlich zu begrnden.

Sie nimmt ausschließlich Bezug auf die Beschreibung des Ist-Zustandes und seiner Bedeutung. An diesem Zustand ändert das gegenwärtige Fehlen eines Bebauungsplanes nichts. Es ist auch nicht zu erkennen, weshalb die aufgeführten Zielstellungen ohne die planungsrechtliche Sicherung nicht (mehr) zu erreichen wären. Er ist auch nicht erkennbar, warum die formulierten Zielstellungen ohne den Standort nicht hinreichend erfüllt werden können.

Das besondere Erfordernis eines vorzeitigen Bebauungsplanes ist daher in einem gesonderten Punkt hinreichend zu begründen. Die Begründung der besonderen Dringlichkeit ist wesentlicher Prüfungsgegenstand im Genehmigungsverfahren.

- 3.4 LSG Saaletal

Das LSG Saaletal wurde durch den Landkreis Saalkreis 2004 verordnet und wurde aufgrund der Verordnung des Landkreises Saalkreis vom 15.11.10 (ABl. LK SK vom 18.11.10 (Nr. 43/2010) als fortgeltendes Recht über die Kreisfusion hinaus zwischen dem Landkreis Merseburg-Querfurt und dem Landkreis Saalkreis festgesetzt. Der Geltungsbereich beschränkt sich dabei auf die früheren Grenzen des Landkreises Saalkreis.

- 8.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Nach der Begründung sollen keine Festlegungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung erfolgen, da kein standardisiertes Baugebiet nach §§ 2 bis 10 zu ermitteln ist. Die Festsetzung von Sondergebieten soll den Umgang mit dieser zulässigen Besonderheit ermöglichen. Die Ausweisung von Sondergebieten erfordert die Festsetzung ausgewählter Einzelnutzungen. Im begleitenden Vorhaben- und Erschließungsplan sind die zu errichtenden Vorhaben konkret zu bestimmen, ihnen ist demzufolge auch eine Nutzung zuzuweisen. Die Begründung widerspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung der Planzeichnung, welche Nutzungsarten bestimmt. Von daher wäre hier eine Anpassung der Begründung geboten.

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzungen sollten die Festsetzungen der Planzeichnung hinreichend für eine künftige Auslegung begründet werden. Die alleinige Wiederholung von Festsetzungen genügt nicht den Anforderungen an eine Begründung des Bebauungsplanes. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass das Bauplanungsrecht keine halben Vollgeschosse kennt.

- 8.5 städtebauliche Festsetzungen

Es wird der Begriff fliegende Bauten eingeführt. Diese kennt das Bauplanungsrecht nicht, da es sich hierbei nicht um Vorhaben i.S.v. § 29 BauGB handelt. Diese können somit nicht in Bebauungsplänen festgesetzt werden, mithin in ihrer Gestaltung vorgeschrieben werden.

## **02. Untere Bauaufsichtsbehörde:**

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen bestehen seitens des Amtes für Bauordnung und Denkmalschutz, SG Bauaufsicht, keine Einwände, wenn nachfolgende Hinweise beachtet werden:

- die Vermaßung in der Planzeichnung (in sich) ist zu vervollständigen (Geltungsbereich, Baugrenzen, Grünflächen..),
- die Zuwegung gemäß § 4 Abs.1 BauO LSA an das öffentliche Straßennetz ist sicherzustellen und nachzuweisen (ggf. durch Baulastverfahren),
- die Forderungen des § 5 BauO LSA – Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken –sind nachweislich einzuhalten,

- Punkt **2.1 textl. Festsetzung** bzw. Punkt **8.1 der Begründung** zu den Festsetzungen: die aufgeführten Bestandsgebäude („Baufenster 2 - Bestandsgebäude“) sind durch Genehmigungen nachzuweisen und exakt im Plan darzustellen, (nachweisliches Bestandsgebäude - vorhandenes Wohnhaus),
- Punkt **8.3 der Begründung der Festsetzungen und textliche Festsetzungen:** hier wurden Aussagen zu „F 4“ getroffen, die in der Planzeichnung nicht enthalten sind,
- Punkt **8.5 der Begründung der Festsetzungen:** eine Definition des Begriffs „fliegende Bauten“ ist erforderlich ,
- Aussagen zur Einfriedung des Grundstückes sind erforderlich.

## **02. Untere Wasserbehörde:**

### Überschwemmungsgebiet der Saale

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Saale sowie in unmittelbarer Nähe des oberirdischen Gewässers Saale (Anlage). Nach § 76 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind mindestens die Gebiete als Überschwemmungsgebiete festzusetzen, die bei einem Hochwasserereignis, welches statistisch einmal in 100 Jahren auftritt, überflutet werden. Das hier in Rede stehende Überschwemmungsgebiet der Saale wurde durch Verordnung des Regierungspräsidiums Halle mit Datum vom 26. April 1999 festgesetzt, durch Verordnung des Landesverwaltungsamtes (LVWA) vom 15. September 2006 aktualisiert und durch Verordnung des LVWA vom 16. November 2010 geändert. Entsprechend des § 106 Absatz 3 WHG gilt dieses Überschwemmungsgebiet als festgesetztes Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 Absatz 2 WHG.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78 Absatz 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften.

**Die Regelungen des § 78 Absatz 1 Satz 2 WHG finden vorliegend keine Anwendung (ein privilegiertes Baugebiet ist nicht gegenständlich). Eine Prüfung nach § 78 Absatz 2 WHG erfolgte daher. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich.**

**Das Verfahren wird mit dieser Feststellung beendet.**

Begründung:

Der Bebauungsplan weist ausschließlich private Grünflächen sowie Flächen für Wald aus. In Würdigung des § 1 Absatz 2 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke [BauNVO] sowie des § 9 Absatz 1 Ziffern 15 sowie 18b Baugesetzbuch [BauGB] bleibt festzustellen, dass vorliegend kein neues Baugebiet ausgewiesen wird, da weder Grünflächen noch Wald unter das Tatbestandsmerkmal „Baugebiet“ zu subsumieren sind. Dennoch ist die Ausweisung dieser Flächen aus städtebaulichen Gründen in Bebauungsplänen zulässig.

**Ungeachtet der Bewertung nach § 78 Absatz 2 WHG finden die Regelungen der §§ 78 Absatz 4 sowie 78a Absatz 1 WHG für die geplanten Maßnahmen Anwendung. Vor Baubeginn sind die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Saalekreis einzuholen.**

Gemäß § 78 Absatz 4 Satz 1 WHG sind die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen in Sinne des §§ 30, 33, 34, 35 des Baugesetzbuchs und gemäß § 78a Absatz 1

Satz 1 Ziffer 1 WHG die Errichtung von Mauern, Wällen, Zäunen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können, Ziffer 4 das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, Ziffer 5 das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche sowie Ziffer 8 die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt.

Von den Verboten des § 78 Absatz 4 WHG kann die Untere Wasserbehörde gemäß § 78 Absatz 5 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

a.) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von **verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,**

b.) den **Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,**

c.) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und

d.) **hochwasserangepasst ausgeführt wird [1. Alternative]**

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können **[2. Alternative]**. Zudem sind bei der Prüfung die Auswirkungen auf die Nachbarschaft gemäß § 78 Absatz 5 Satz 2 WHG zu berücksichtigen.

Die Untere Wasserbehörde kann gemäß § 78a Absatz 2 WHG Maßnahmen im Sinne von § 78a Absatz 1 Satz 1 Ziffern 1, 4, 5, 8 WHG unter der Voraussetzung zulassen, wenn Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind [1. Alternative] oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können [2. Alternative]. Zudem sind bei der Prüfung die Auswirkungen auf die Nachbarschaft gemäß § 78a Absatz 2 Satz 3 WHG zu berücksichtigen.

#### Ver- und Entsorgung (Abwasser und Niederschlagswasser)

Bei dem Grundstück des Gut Alaune e. V. handelt es sich gemäß genehmigtem Abwasserbeseitigungskonzept des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZV) Saalkreis um ein sogenanntes dauerhaft dezentrales Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung. Auf dauerhaft dezentralen Grundstücken ist eine Abwasserbeseitigung nach dem Stand der Technik (vollbiologische Kleinkläranlage) zu errichten und zu betreiben. Alternativ dazu ist nur die Abwasserentsorgung mittels abflussloser Abwassersammelgrube mit Entsorgung des gesamten Grubeninhaltes durch den WAZV möglich.

Die Angaben zum Bestand der Schmutzwasserbeseitigung (Begründung, S. 22, Ziffer 5.5, Unterpunkt Abwasser) sind zutreffend. Demnach betreibt der GutAlaune e. V. eine abflusslose Abwassersammelgrube, welche regelmäßig vom WAZV Saalkreis geleert wird.

Nach derzeitigem Kenntnisstand – dies deckt sich mit den Angaben im B-Plan, S. 27, Ziffer 8.7 - plant der GutAlaune e. V. die Errichtung einer Kleinkläranlage nach dem Stand der Technik mit anschließender Versickerung des hierin vorgereinigten Abwassers in das Grundwasser. Dies bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, welche zu gegebenem Zeitpunkt vom Bauherrn bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Eine Genehmigung des vorhabenbezogenen B-Planes schafft die Voraussetzungen für eine Planungssicherheit seitens des Bauherren, damit dieser das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren für das Einleiten von Abwasser nach Stand der Technik in ein Gewässer/in das Grundwasser veranlassen kann.

Gegen die auf S. 17, Ziffer 5.5, Unterpunkt Niederschlagswasser beschriebene Form der Niederschlagswasserbeseitigung durch das Sammeln in Zisternen und Bewässerung des Gartens bestehen wasserrechtlich keine Bedenken. Gemäß § 69 des Wassergesetzes des

Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) ist eine Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll; für die Einleitung des auf den Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt und die Baugrundverhältnisse eine solche Versickerung technisch zulassen. Bei einer Versickerung auf dem eigenen Grundstück sind die Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken zu beachten, um Vernässungsschäden zu vermeiden.

### **03. Untere Immissionsschutzbehörde:**

Zu dem Vorhaben fand bereits eine frühzeitige Beteiligung im Frühjahr 2022 statt. Im aktuellen Verfahren liegt der Entwurf zum Bebauungsplan vor. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine neuen Erkenntnisse.

Dem Vorhaben kann aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

### **04. Untere Naturschutzbehörde:**

Der betreffende Bereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“. Mit Datum vom 26.01.2023 wurde durch die UNB des Landkreises Saalekreis die Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung für die Realisierung der vorgesehenen baulichen Anlagen auf den Flurstücken 165/2 und 164 der Flur 3 in der Gemarkung Morl im Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ erteilt.

Bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf vom November 2021 erging eine Stellungnahme durch die UNB. Bereits hier wurde vermerkt, dass laut dem Umweltbericht folgende Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen sind:

- M 6 Anlage Streuobstwiese  
In den ruderalisierten und devastierten Grünlandbereichen ist eine Streuobstwiese alter Sorten anzulegen. Die Flächen sind zu beweiden oder zweimal jährlich im März und August zu mähen oder ganzjährig zu beweiden (Schafe).
- M 7 Pflege Halbtrockenrasen  
Das § 30 Biotop Halbtrockenrasen, am Südwestrand ist zweimal jährlich im März und August zu mähen oder ganzjährig zu beweiden (Schafe).
- M 8 Umwandlung standortuntypischer Gehölze  
Standortuntypische Gehölze (Nordost) aus Flieder sind durch standortgerechte Gehölze zu ersetzen.
- M 9 Erhalt standorttypischer Gehölze im Baufeld 1  
Innerhalb des Wagen- und Zeltstellplatzes sind einheimische Gehölze zu erhalten. Fremdländische Gehölze, wie Flieder können in der Zeit vom 01.10 bis 28.02 entfernt werden.

Auch im Entwurf wurden die laut Umweltbericht erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nicht vollständig in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen. Nur mit der vollständigen Umsetzung der im Umweltbericht ermittelten Ausgleichsmaßnahmen können die Eingriffe, die durch den Bebauungsplan ermöglicht werden, vollständig kompensiert werden. Die Maßnahmen M 6 bis M 9 des Umweltberichtes sind vollständig in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.

### **Artenschutz**

In der Stellungnahme zum Vorentwurf wurde dargelegt, dass die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme Vasb2 auf die Errichtung fester baulicher Anlagen erweitert werden muss. Im vorliegenden Entwurf ist dies sehr unzureichend durch die Ergänzung „vor Beginn der Baumaßnahmen sind die Zauneidechsen durch geeignete Hindernisse

fernzuhalten und im Baufenster 1 abzusammeln“ erfolgt. Diese Formulierung ist zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Zauneidechsen nicht geeignet. Aus diesem Grund sollte folgende textliche Festsetzung ergänzt werden:

### **Umsiedlung von Reptilien**

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung oder Verletzung von Zauneidechsenindividuen bzw. der Zerstörung besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten muss vor Baubeginn von festen baulichen Anlagen auf den Baugebieten 1 und 2 eine fachgerechte Umsiedlung von Zauneidechsen aus dem direkten Eingriffsbereich in direkte Nachbarflächen erfolgen. Aufgrund der Flächengröße sowie der vorhandenen Habitatstrukturen und der Lebensweise der Zauneidechse muss davon ausgegangen werden, dass ein Abfangen mindestens 30 Fangtermine (nur mit geeigneter Witterung, ganztägig) in Anspruch nimmt, um nahezu alle Individuen umzusiedeln. Die Umsiedlung gilt als beendet, wenn an drei bis fünf aufeinander folgenden Fangtagen mit geeigneter Witterung keine Tiere gefangen oder gesehen werden. Über die Freigabe entscheidet die Untere Naturschutzbehörde nach Vorlage der Fangprotokolle.

### **Errichtung und Betreuung von Reptilienschutzzäunen**

Mit Beginn der Zauneidechsenumsiedlung im Frühjahr muss die Umzäunung des Eingriffsbereichs bzw. alle zauneidechsenrelevanter Bereiche mittels Folienzaun erfolgen, um ein erneutes Einwandern von Zauneidechsen in das Baufeld zu verhindern. Der Folienzaun muss während der gesamten Umsiedlung und bis zur Umsetzung der Baumaßnahme in einem funktionstüchtigen Zustand verbleiben und ist dabei regelmäßig auf Schäden zu kontrollieren und bei Bedarf wieder instand zu setzen. Folgende Details sind bei der praktischen Umsetzung zu berücksichtigen:

- Folienzaun mit einer Gesamthöhe von 60 cm, wobei 20 cm im Boden eingegraben und abgedeckt werden müssen (Höhe über Bodenniveau = 40 cm),
- der Zaun ist ca. 45 bis 60° schräg nach außen zur Baufeldaußenseite und straff zu errichten, so dass er nicht von Reptilien überklettert werden kann und
- der aufgebaute Folienzaun ist durch die ökoBÜ abzunehmen und zu dokumentieren.

### **05. Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde:**

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht kann dem geplanten Vorhaben zugestimmt werden.

Die anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis zu entsorgen. Hinweise und Formulare hierzu stehen unter [www.saalekreis.de/de/abfall-entsorgung.html](http://www.saalekreis.de/de/abfall-entsorgung.html)

### **06. Straßenverkehrsamt:**

Die Stellungnahme zum Vorentwurf behält ihre Gültigkeit. Es gibt keine weiteren Hinweise.

### **07. Ordnungsamt/ SG Katastrophenschutz und Rettungswesen:**

Entsprechend § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM- GAVO) vom 20. April 2015 (GVBl. LSA, Nr. 8/2015) ist der Landkreis Saalekreis als Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr zuständig.

Die Flächen für die o.a. Maßnahme wurden durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt anhand der Unterlagen und Erkenntnisse überprüft. Die Flächen sind als Kampfmittelverdachtsflächen (militärisch genutzte Flächen) eingestuft.

Dies stellt gemäß § 3 Nummer 3 f des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20. Mai 2014 eine abstrakte Gefahr dar.

Im Zuge der allgemeinen Gefahrenabwehr nach § 13 SOG LSA müssen die betreffenden Flächen vor Beginn der erdeingreifenden Bautätigkeiten auf das Vorhandensein von Kampfmittel überprüft werden, um eine Gefahr für Leib oder Leben gemäß § 3 Nummer 3 d SOG LSA auszuschließen.

In diesem Gebiet sind somit Funde von Kampfmitteln möglich. Dies begründet den Verdacht, dass Sie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen auf solche Kampfmittel stoßen könnten.

Ein solcher Fund würde aufgrund der Explosionsgefahr der Kampfmittel, eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 3 Nr. 3 a SOG LSA darstellen. Diese müssen vor Beginn der Baumaßnahme überprüft und beseitigt werden müssen.

Die Untersuchung der Flächen auf Kampfmittel kann durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt (KBD LSA) oder durch eine private Kampfmittelräumfirma durchgeführt werden.

Sollten Sie den KBD LSA in Anspruch nehmen wollen, so sind mindestens **zehn Wochen** vor Maßnahmenbeginn unter dem o.a. Aktenzeichen noch folgende Unterlagen beim SG KR per Post oder per Mail unter [Katastrophenschutz@Saalekreis.de](mailto:Katastrophenschutz@Saalekreis.de) einzureichen:

- eine/n Übersichtskarte / Liegenschaftskatasterauszug (max. A 3),
- ein Lageplan, mit Eintragung der Gemarkung, Flur, Flurstückbezeichnung und Bemaßung der Bebauung im Grundstück (max. A 3),
- eine tabellarische Übersicht über alle betroffenen Flächen mit der Gemarkung, Flur, Flurstücknummer und Eigentümer, sofern Sie dies nicht selbst sind und
- Angaben über die geplante Baudurchführung.

Der KBD LSA kann aus verschiedenen Gründen, z. Bsp. Durch technisch eingeschränkte Möglichkeiten, eine Bearbeitung ablehnen. Diese Ablehnung kann auch nach Beginn einer Kampfmittelüberprüfung durch den KBD LSA erfolgen.

In diesem Fall ist eine **private Kampfmittelräumfirma** durch Sie selbst und auf eigene Kosten zu beauftragen, jedoch nur unter der Maßgabe, wenn seitens des KBD LSA und meiner Behörde gegen die einzelnen Tätigkeiten, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der Ausführung sowie Ort, Zeit und Umfang, keine Bedenken bestehen.

## **08. Untere Denkmalschutzbehörde:**

Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Unabhängig davon sind die bauausführenden Betriebe vor Realisierungsbeginn auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter Funde oder Befunde hinzuweisen.

Gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das LDA oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.

Die im § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dient dazu, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Denkmalfachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften

nach § 9 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (OVG LSA vom 17.04.2003, L 150/02).

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in green ink, appearing to read 'i.v. Kleinert'.

Kleinert  
Amtsleiterin

Anlage:       Luftbild mit Überschwemmungsgebiet und Hochwasser HQ100 neu der  
                  Saale

Anlage: 2 Luftbilder

Karte 1: Luftbild mit Lage des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Saale



Karte 2: Luftbild mit Lage des HQ100 neu der Saale



BUND Sachsen-Anhalt, Olvenstedter Str. 10 ; 39108 Magdeburg

Gemeinde Petersberg  
Götschetalstr. 15  
06193 Petersberg, OT Wallwitz  
Herrn Bürgermeister R. Krimm

Ralf Meyer  
Landesvorsitzender  
BUND-Landesverband Sachsen-Anhalt  
Olvenstedter Str. 10  
39108 Magdeburg  
Fon 0163 2901803 (AB)  
[ralf.meyer@bund-sachsen-anhalt.de](mailto:ralf.meyer@bund-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, den 11.04. 2023

### **Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 003/2019 „Gut Alaune“ im OT Morl**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte der BUND Sachsen-Anhalt e.V. als anerkannter Naturschutzverband wie als Eigentümer (160/1) oder Pächter unmittelbar angrenzender Flächen fristgemäß per E-Mail wie folgt Stellung nehmen:

Wir begrüßen die Aufstellung eines B-Plans zur rechtlichen Absicherung der Vereins- und Bauaktivitäten des Gut Alaune e.V., sind darin doch die Umsetzung vieler sehr innovativer sowie klima-, ressourcen- und umweltschonender Themen angedacht, beispielhaft zu nennen Photovoltaik- und Solarthermienutzung, Schilfbeerklärung von Grauwasser, Dachbegrünung, geringe Flächenversiegelung durch Tiny-Häuser oder beispielhaftes Gärtnern, ergänzt um eine Seminar- und Workshopprogramm.

Trotz dieser positiven Gesamteinschätzung möchte der BUND Sachsen-Anhalt gemeinsam mit dem das BUND-Umweltzentrum betreibenden Regionalverband Halle-Saalekreis jedoch aus seiner Sicht hiermit **Fragen stellen, auf Unklarheiten hinweisen oder Kritik** üben:

1. Wir verstehen vorliegenden Plan des Gut Alaune e.V. so, dass u.a. das bisherige Wohnhaus zum Seminarhaus werden soll und damit für die 8-9 (der 10 Vereinsmitglieder?) Bewohner Tiny-Häuser als Wohnungen dauerhaft bewohnt werden sollen.  
Wir gehen davon aus, dass dies im Sondergebiet rechtlich zulässig ist. **Unklar ist uns aber die Zahl der aktuellen wie dann der künftigen Bewohner**, hat dies doch Einfluss auf die Abwassermenge, damit der Dimensionierung der Klärung wie auch auf die verkehrliche Situation.
2. Gleiches gilt für die Gäste der mehrtägigen Workshops: Gibt es **Übernachtungsgäste**, wenn ja wie viele und wo sind deren Unterkünfte? Die „Verordnung über Campingplätze und Wochenendplätze (CWVO)“ und Beherbergungs-VO des Landes setzen hier ja enge Rahmenbedingungen.
3. Mit welchen TN-Zahlen rechnet man bei Tagesveranstaltungen?
4. Wie oben schon angedeutet reichen die **Ausführungen zum Abwasser** bei weitem nicht aus:  
a) Werden existierende abflusslose Grube und die Schilfbeeranlage schon aktuell parallel betrieben?

- b) Welche Dimensionierung (Einwohnergleichwerte) haben Grube und die Schilfbeerklärung künftig? Ist eine Vergrößerung vorgesehen?
- c) Gibt es ein Monitoring bzw. regelmäßige Überwachung der chemischen und biolog. Parameter?
- d) Wie sehen diese Werte aus?
- e) Wo wird ein größeres Schilfbeerortet sein?
- f) Sind Geruchsemissionen zu befürchten?

Auch wenn ein **wasserrechtliches Verfahren** dafür sicher noch beantragt wird, ist ohne die Beantwortung und Betrachtung dieser Fragen eine Zustimmung des BUND kaum möglich.

5. Analoges gilt für den Verkehr, auch hier besteht die Gefahr neuer Kfz-Verkehre durch Tages- und Workshopbesucher und -besucherinnen. Dies sieht der BUND **kritisch**.
6. Auch die **Zuwegung über den Götscheweg für den Kfz- Verkehr**, zum einen angrenzend am Saalealtarm mit einer artenreichen, leider weder im Umweltbericht noch im AFB untersuchten Artenvielfalt und auf der anderen Seite artenreichen Porphyrhängen sehen wir **äußerst kritisch**, sind doch massive Lärm- wie auch Staub und Abgasbelastungen zu erwarten. Wir schlagen hiermit für diesen Weg **verkehrsberuhigende Maßnahmen** vor, die die Befahrung mit Kfz für Besucher\*innen ausschließen. Dies würde ja auch dem Grundanliegen des Gut Alaune e.V. entsprechen und zudem das Gebiet am Saalealtarm für Erholungssuchende aufwerten.
7. Hinsichtlich des Schutzes und der Entwicklung der **Halbtrocken-, Trocken- und Felsvegetation** auf der südlichen Porphyrkante (Fläche 5. 2) unterstreichen wir die Festlegungen, auch ggf. zum Entfernen nicht standortgerechter oder nichtheimischer Pflanzen, regen darüber hinaus aber **Entwicklungsziele und ein mehrjähriges Monitoring** dieser an.
8. Die Pflege einer **Streuobstwiese** unterstützen wir ausdrücklich, lehnen allerdings den rigorosen **Ersatz „überalterter Obstbäume“** (abgängige Altbestände) durch junge Bäume aus Artenschutzgründen ab, sind doch gerade diese mit Totholz und Höhlen unverzichtbar für Insekten, Vögel oder Fledermäuse.
9. Zuletzt möchten wir noch kurz auf den nicht unterzeichneten Brief der bis März 2019 bei uns tätigen Koordinatorin des Umweltzentrums eingehen. Leider hat Frau Engelmann es versäumt, die zuständigen BUND-Gremien einzubeziehen, da sie selbst weder vertretungsberechtigt noch bevollmächtigt war, für den BUND -Regionalverband oder gar den Landesverband zu sprechen, möchten wir Sie hiermit bitten, den Brief im weiteren Verfahren nicht mehr zu verwenden.

**Gleichwohl sind darin Gedanken und Ideen beschrieben, wie Gut Alaune e.V. und der BUND mit dem BUND-Umweltzentrum sich vernetzen, miteinander kooperieren und damit Synergieeffekte entwickeln, welche regional ausstrahlen würden. Einem solchen Prozess steht der BUND dem Gut Alaune e.V. und der Gemeinde Petersberg gerne zur Verfügung.**

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Meyer